

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: 5 (1997)

Heft: 1: Spitex im steten Wandel : neue Anforderungen an Personal und Trägerschaft

Artikel: Die Spitex aus der Sicht der Krankenkasse - die Haltung der Visana

Autor: Anderegg, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spitäler aus der Sicht der Krankenkasse – die Haltung der Visana

Die Krankenkasse Visana steht der spitälerexternen Pflege und Betreuung grundsätzlich positiv gegenüber. Spitäler ermöglichen es alten Menschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Gut ausgebildete Schwestern und Pfleger stellen nicht nur die medizinisch angeordneten Pflegemassnahmen sachgerecht sicher, sondern erfüllen gleichzeitig eine wichtige soziale Funktion, den regelmässigen Kontakt mit der «Welt draussen». Spitäler kann teure Spitalaufenthalte verkürzen. Patienten können nach wenigen Tagen in die eigene Wohnung zurückkehren, wenn dort die nötige Pflege und Betreuung sichergestellt ist.

Nun sind Pflege- und Betreuungsmassnahmen aber ein weites Feld. Trotz des Ausbaus der Spitäler-Dienste und der Unterstützung durch die öffentliche Hand, haben in den vergangenen Jahren die einschlägigen Gesundheitskosten nicht abgenommen. Das heisst, der Ausbau von Spitäler bedeutet mindestens zum Teil eine «Mengenausweitung», die von den Krankenversicherungen mit Prämien erhöhungen aufgefangen werden muss. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Krankenversicherung Beiträge leisten soll und kann.

Spitäler ist nicht Ersatz-Familie

Alter ist keine Krankheit, aber das Altern verändert Stellung und Funktion einer Person in einer gesellschaftlichen Umgebung. Im Alter geht in der Regel die Häufigkeit der sozialen Kontakte zurück. Die Kinder leben in anderen Ortschaften, vielleicht sogar in anderen Ländern. Die Grosskinder sind den Grosseltern längst entwachsen. Ja, letztere haben Glück, wenn sie eine Freundin oder den Freund von Enkel und Enkelin vor der Heirat kennenlernen.

Immer mehr sind alte Personen auf die Anteilnahme und die Zuwendung durch einen Freundes- und Bekanntenkreis angewiesen. Und selbst dieser Bekanntenkreis wird von Jahr zu Jahr kleiner.

Es kann nun nicht Aufgabe weder der Spitäler noch der Krankenversicherung sein, diese Entwicklung zu verzögern oder deren Folgen aufzufangen.

Die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) schreibt daher vor, dass die Versicherung nur klar umschriebene Leistungen zu übernehmen hat, die

- ärztlich angeordnet sind und
- von Pflegepersonal, Organisationen der Krankenpflege oder von Pflegeheimen erbracht werden (KLV Art. 7).

Haushaltshilfe braucht Zusatz

Die Zusatzversicherungen unterstehen anderen gesetzlichen Vorschriften. Während in der Grundversicherung keine Beiträge an Haushaltshilfen geleistet werden, sehen die Visana Zusatzversicherungen «Ambulant II» und «Ambulant III» zeitlich befristete und abgestufte Beiträge bis zu Fr. 100.– am Tag vor. Damit wird sichergestellt, dass Rekonvaleszente, die beispielsweise nach einem (kurzen) Spitalaufenthalt für einige Zeit Hilfe brauchen, die Kosten nicht ganz allein tragen müssen. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, dass die Hilfe ärztlich verordnet ist.

Andererseits verhindert die zeitliche Befristung aber auch, dass die Ansprüche überborden und die Prämien noch mehr ansteigen lassen. Die gesunden Prämienzahler werden deshalb die restriktive Regelung sicher zu schätzen wissen.

Visana

Andreas Anderegg
Leiter Kommunikation extern